

die auszulegende Vorschrift,<sup>292</sup> fehlt dem Begriff allerdings ein charakteristisches Merkmal, da jede Interpretation geschriebenen Rechts mit dem Anspruch auftritt, die Geltungskraft der interpretierten Norm zu besitzen. Der Begriff hat demnach nur einen Sinn, wenn einer authentischen Interpretation eine stärkere Bindungswirkung zukommt als einer »sonstigen« Interpretation. Und dies ist bei der Verfassungsinterpretation durch das Bundesverfassungsgericht nicht der Fall. Das Bundesverfassungsgericht ist befugt, die Verfassung, sofern dies zur Klärung einer verfassungsgerichtlichen Streitigkeit notwendig ist, zu konkretisieren, nur insoweit hat es die letztverbindliche Konkretisierungsbefugnis; die Kompetenz, die Verfassung durch ungeschriebene, im Wege der »authentischen Interpretation« gefundene Rechtssätze, die für alle anderen Organe ebenso wie die Grundgesetz-Normen selbst verbindlich sind, zu ergänzen, verleiht das Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht gerade nicht;<sup>293</sup> rechtlich ist hier neben der Verfassungsorganatreue und der Bestandskraftwirkung vor allem § 31 BVerfGG maßgebend.

Unter der Weimarer Reichsverfassung argumentierte C. Schmitt gegen die Zulässigkeit der abstrakten Normenkontrolle mit dem Gesichtspunkt, der Entscheidung über die Vereinbarkeit eines Reichsgesetzes mit der Reichsverfassung käme der Rang eines Verfassungsgesetzes zu.<sup>294</sup> Durch die Kontrolle anhand des Verfassungsgesetzes werde der Inhalt von diesem maßgeblich festgestellt,<sup>295</sup> auch er spricht wieder von authentischer Interpretation.<sup>296</sup> »Das ist in der Sache Beseitigung einer Unklarheit über den Inhalt des Verfassungsgesetzes und daher Bestimmung des Gesetzesinhaltes, demnach in der Sache Gesetzgebung, sogar Verfassungsgesetzgebung, und nicht Justiz.«<sup>297</sup> Enthalte eine Verfassung nicht nur politische Entscheidungen über die Art und Form der politischen Existenz, sondern auch Formelkompromisse, entscheide der Gerichtshof als »Gesetzgeber in hochpolitischer Funktion«.<sup>298</sup> Eine Expansion der Justiz würde nicht etwa den Staat in Gerichtsbarkeit, sondern umgekehrt die Gerichte in politische Instanzen verwandeln. Es würde nicht etwa die Politik juridifiziert, sondern die Justiz politisiert.<sup>299</sup> Diese Argumentation hatte staatsrechtlichen Charakter und sollte einer Ausdehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit entgegenwirken. C. Schmitt

<sup>292</sup> So die Formulierung bei R. Bernhardt, Auslegung, 1963, S. 44; zustimmend H. H. Klein, Bundesverfassungsgericht, 1968, S. 11 Fn. 19; sachlich vergleichbar C. Böckenförde, Nichtigkeit, 1966, S. 67.

<sup>293</sup> H. H. Klein, in: FS f. Franz Klein, 1994, 511 (518).

<sup>294</sup> C. Schmitt, Reichsgericht (1929), in: ders., Aufsätze, 1958, 63 ff.; ders., Hüter, 1931, S. 36 ff.; sachlich ebenso z. B. H. Krüger, in: FG f. R. Smend, 1962, 151 (161).

<sup>295</sup> C. Schmitt, Reichsgericht (. 929), in: ders., Aufsätze, 1958, 63 (77).

<sup>296</sup> C. Schmitt, Hüter, 1931, S. 45.

<sup>297</sup> C. Schmitt, ebd., S. 45, s. a. S. 50; s. a. C. Starcke, VVDStRL 34 (1976), 43 (74).

<sup>298</sup> C. Schmitt, Reichsgericht (1929), in: ders., Aufsätze, 1958, 63 (82); ders., Hüter, 1931, S. 30 f., 48.

<sup>299</sup> C. Schmitt, Reichsgericht (1929), in: ders., Aufsätze, 1958, 63 (98); s. a. ders., Hüter, 1931, S. 22.